

II-12535 der Anfragen an den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/307-4/93

1010 Wien, den 4. Februar 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft:
Klappe: DW

5709 /AB

1994-02-08

zu 5879 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend
die soziale Absicherung von Taxilenkern, Nr. 5879/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1. bis 4.:

Der Umstand, daß die von Taxiunternehmern und angestellten Taxi-
lenkern geleistete Arbeit häufig als sehr ähnlich erscheint,
ändert nichts daran, daß diese Personengruppen zwei verschiedene
Arten von Erwerbstätigkeiten ausüben und damit zu verschiedenen
Berufsgruppen gehören. Aus den verschiedenen wirtschaftlichen
Verhältnissen der Berufsgruppen - etwa der völlig verschiedenen
Art des Einkommens (Entgelt des Dienstnehmers und Gewinn des
Gewerbetreibenden) - und aus den verschiedenen Intentionen der
Interessenvertretungen der Berufsgruppen ergaben sich einzelne
Unterschiede ihrer Sozialversicherungen, die zum Teil unver-
meidbar, zum anderen Teil durchaus gewollt sind. Daß sich für den
Einzelnen aus der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe somit auch
in der Sozialversicherung Vor- und Nachteile ergeben, ist daher
letztlich auf die berufsständische Organisation der Sozialver-
sicherung in Österreich zurückzuführen und damit durchaus sach-
lich gerechtfertigt.

Im übrigen bestehen aber die in der Anfrage kritisierten Unter-
schiede der Leistungen der Sozialversicherungen nicht in dem

- 2 -

dargestellten Ausmaß: Jeder aktive GSVG-Krankenversicherte hat die Möglichkeit, sich rechtzeitig gegen finanzielle Sorgen im Krankheitsfall zu schützen. Die Zusatzversicherung nach dem GSVG ersetzt den durch die Erkrankung oder das Heilverfahren eingetretenen Verdienstentgang. Vorgesehen sind Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Taggeld bei Spitalsaufenthalt bzw. Taggeld bei Kur-, Genesungs-, Erholungs- und Rehabilitationsaufenthalt.

Sollte mit dem in der Anfrage angeführten Wort "Invaliditätsrente" eine Versehrtenrente gemeint sein, so ist darauf hinzuweisen, daß auch Gewerbetreibende bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf eine solche Leistung haben. Sollte mit "Invaliditätsrente" eine Berufsunfähigkeits(Invaliditäts)pension gemeint sein, wäre auf die dementsprechende Erwerbsunfähigkeitspension bei Gewerbetreibenden hinzuweisen.

Eine Wahl des Versicherungsträgers durch die Versicherten würde der oben schon erwähnten berufsständischen Gliederung der österreichischen Sozialversicherung, die grundsätzlich auf hohe Akzeptanz stößt, widersprechen.

Zur Frage 5.:

Nach Art.VII Abs.1 des Nachtschwerarbeitsgesetzes liegt Nachtarbeit vor, wenn ein Arbeitnehmer während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) mindestens 6 Stunden arbeitet. In diesen Zeitraum darf aber nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fallen. Bei Taxifahrern kommt es jedoch in der Nacht regelmäßig zu längeren Stehzeiten, in denen der Lenker keine Arbeiten zu verrichten hat, sondern lediglich auf Fahrgäste wartet. Derartige Zeiten sind als Arbeitsbereitschaft zu qualifizieren.

Weiters fordert das Gesetz die Arbeit unter besonders belastenden Bedingungen während der Nachtzeit. Zweifellos treten bei Taxilenkern besondere Belastungen auf. Insbesondere das Fahren im Stau ist mit Stress und Schadstoffbelastung verbunden. Diese Umstände treten jedoch vor allem während des Tages und nicht - wie vom Gesetz gefordert - während der Nacht auf.

- 3 -

Die Einbeziehung der Taxifahrer in das Nachtschwerarbeitsgesetz wird daher mangels Vorliegen der Voraussetzungen im allgemeinen nicht möglich sein.

Eine Senkung des Pensionsanfallsalters für Taxilenker kann daher nicht in Aussicht genommen werden.

Zur Frage 6.:

Zur Qualifizierung einer Krankheit als Berufskrankheit ist der Nachweis eines kausalen Zusammenhanges zwischen der versicherten Tätigkeit und der Erkrankung erforderlich.

Zweifellos spielen die besonderen Arbeitsbedingungen, denen die einzelnen Arbeitnehmer in ihren Berufen ausgesetzt sind, eine mehr oder weniger große Rolle beim Zustandekommen von Gesundheitsschäden.

Eine Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten ist jedoch nur möglich, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine Erkrankung ausschließlich oder überwiegend wahrscheinlich durch die berufliche Tätigkeit verursacht wird und sich Alternativursachen, die nicht eindeutig der Erwerbstätigkeit zuzuordnen sind, weitgehend ausschließen lassen. Der arbeitsbedingte Anteil des Gesundheitsschadens müßte ursächlich erkennbar und quantifizierbar sein.

Die Frage der Berufskrankheiten bei Berufskraftfahrern wurde in jüngster Vergangenheit durch die in Betracht kommenden Stellen geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die bei Berufskraftfahrern auftretenden Vibrationsbelastungen wohl Gesundheitsschädigungen auszulösen vermögen, wobei für die belastende Wirkung Frequenz, Intensität und Dauer der Vibrationen ausschlaggebend seien, es jedoch noch keine medizinischen Kriterien gibt, die zur Abgrenzung der außerberuflichen Risikofaktoren herangezogen werden können. Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit ist jedoch, daß die berufliche Exposition dabei derart ausgeprägt zu sein hat, sodaß sie die

BEILAGE**ANFRAGE**

- 1.) Wie erklären Sie die sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche soziale Absicherung von Taxiunternehmern, die nur einen Wagen besitzen und diesen ausschließlich selbst lenken, gegenüber angestellten Taxifahrern ?
- 2.) Können Sie sich ein Abgehen vom derzeit starren Versicherungssystem in der Weise vorstellen, daß die oben Angesprochenen wählen können, bei welcher Sozialversicherungsanstalt sie versichert sein wollen, um dieses Problem zu lösen ?
- 3.) Wenn ja, wie wollen Sie diese Reform durchsetzen ?
- 4.) Wenn nein, wie wollen Sie diese soziale Ungerechtigkeit dann beseitigen ?
- 5.) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß das Lenken von Taxis als Nacht- und Schichtarbeit anerkannt wird und dementsprechend das Pensionsalter gesenkt wird und wenn ja, in welcher Form werden Sie dies tun ?
- 6.) Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um Berufskrankheiten im Bereich des Taxilenkens zu definieren und in den Katalog der anerkannten Berufskrankheiten aufzunehmen ?